

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	62 (1965)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Blühendes Kleinkreditgeschäft im Kanton Zürich
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836521">https://doi.org/10.5169/seals-836521</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Grundsatz:

Wie beim Erziehungswesen und bei der beruflichen Ausbildung, haben die Behörden am Wohnort des Kindes einen Teil der Kosten zu tragen, ohne Rücksicht auf dessen Heimatzugehörigkeit.

Im 3. Teil wird untersucht, wie diese Grundsätze in der Praxis verwirklicht werden können.

1. Die Politik der jährlichen festen Gesamtsubvention zugunsten der Sonderheime sollte fallengelassen werden.
2. Dagegen sollte das Heim befugt sein, der versorgenden Behörde die Netto-selbstkosten pro Tag zu verrechnen.
3. Die versorgende Behörde ihrerseits kann den Betrag der Selbstkosten zurück-verlangen:

erstens und in allen Fällen: von den Eltern des versorgten Kindes, die ein ange-messenes Kostgeld zu bezahlen haben;

zweitens und parallel dazu: vom Wohnort des Kindes, der als Beitrag der Öffentlichkeit den ungedeckten Saldo bis zum Betrag der effektiven Selbst-kosten zu bezahlen hat.

Können die Eltern ihren Teil nicht leisten, so können sie sich wenden: an die Sozialversicherung, namentlich an die IV in den von ihr anerkannten Fällen, oder an ihre Krankenversicherung; an private Fonds, wie «Pro Infirmis» oder «Pro Juventute»; an die zuständige öffentliche Fürsorge, die nach den Bestimmungen der Armengesetzgebung ihren Teil leistet. In diesem Falle bleiben die Eltern rückerstattungspflichtig.

Dagegen kann der Beitrag der öffentlichen Hand weder vom Versorgten oder seiner Familie noch von der Armenfürsorge zurückverlangt werden.

Dieser Beitrag kann geleistet werden aus einem Spezialfonds, der in jedem Kanton nach seiner eigenen Organisation zu schaffen wäre.

Zum Ausgleich hätten die Kantone keine festen jährlichen Beiträge mehr an die Sonderheime zu leisten. Ihr Anteil würde sich aus der Anzahl der Pflegetage be-rechnen und abhängen von den Selbstkosten einerseits und dem Kostgeld zu Lasten der Familie anderseits.

## Blühendes Kleinkreditgeschäft im Kanton Zürich

Die Zahl der *gewerbsmäßigen Darlehens- und Kreditvermittler* stieg auf 101 (im Vorjahr noch 99) an. 65 Bewilligungsinhaber befaßten sich mit dem Darlehens- und Kreditgeschäft, 36 mit der Vermittlung von solchen Gesuchen. Fünf Gesuche um die Bewilligung der Darlehens- und Kreditvermittlung wurden abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht erfüllt waren. Von den in der Schweiz tätigen Kreditinstituten und Finanzierungsgesellschaften hatten rund die Hälfte ihren Sitz im Kanton Zürich. Beschwerden gegen die Geschäftsführung von Darlehens- und Kreditvermittlern gingen 191 ein. 106 gaben zu Ermittlungen Anlaß, wobei sich 8 Verzeigungen bei den zuständigen Strafbehörden als not-wendig erwiesen. Im Einvernehmen mit den zürcherischen Darlehens- und Kredit-

instituten wurden Richtlinien über eine Einschränkung der Werbetätigkeit und die Rückerstattung nicht verbrauchter Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen und Krediten erlassen. Die zur Anwendung gelangenden *Zins- und Kostensätze* variierten zwischen 15 und 18 Prozent im Jahr. Das Darlehens- und Kreditgeschäft hat sich im Zeitraum von fünf Jahren mehr als verdreifacht. Die durchschnittliche Darlehenshöhe stieg während dieser Zeit von 1380 auf 2050 Franken an. Trotz der ausgezeichneten Wirtschaftslage erhöhte sich sowohl die Darlehenssumme wie auch die Zahl der Darlehensnehmer. Im Barkreditgeschäft belief sich die ausbezahlte Kredit- und Darlehenssumme auf 127 357 619 (im Vorjahr 93 730 861) Franken, die an insgesamt 62 402 (51 128) Personen bezahlt wurden. Dabei sind Umsätze des Kleinkreditgeschäfts der Zürcher Kantonalbank und der Lokal- und Handelsbanken sowie der Auto-, Möbel- und Radiobranchen, die ihre Abzahlungsgeschäfte selbst finanzierten, nicht eingeschlossen. Bei knapp 50 Prozent der erwähnten Kredit- und Darlehensnehmer handelt es sich um Einwohner des Kantons Zürich.

NZZ

## Fahrvergünstigung für Invalide

Über diese bedeutsame Errungenschaft haben wir bereits in der Juninummer berichtet. Nachstehend folgen weitere Hinweise und Präzisierungen:

Die Schweizerischen Transportunternehmungen gewähren ab 1. Oktober 1965 Invaliden, die dauernd körperlich oder geistig derart behindert sind, daß sie auf Reisen ständig begleitet werden müssen, die Vergünstigung, daß sie einen Begleiter oder einen Blindenhund gratis mitnehmen können.

Voraussetzung ist dauernde Invalidität; Personen, die z.B. wegen Unfall vorübergehend behindert sind, haben keinen Anspruch auf diese Sonderregelung. Ferner ist zu beachten, daß die Invalidität im Sinne dieser Bestimmungen nichts zu tun hat mit dem Invaliditätsbegriff der Invalidenversicherung. Nicht jeder Bezüger von IV-Leistungen hat Anrecht darauf, anderseits können auch hilfsbedürftige AHV-Rentner den Invalidenausweis erhalten.

Der Invalide selber muß eine gültige Fahrkarte haben (Jugendliche unter 16 Jahren eine solche zur halben Taxe) und außerdem den besonderen Invalidenausweis vorzeigen können. Dann kann der Begleiter soweit gratis fahren, als er mit dem Invaliden reist. Er muß in der Lage sein, dem Behinderten beim Ein-, Um- und Aussteigen zu helfen. Die Vergünstigung gilt auch für Invalide, die im Gepäckwagen fahren. Der Zweck der Fahrt spielt keine Rolle.

Der besondere, mit einer Paßphoto versehene Ausweis ist vier Jahre gültig (gegenwärtig laufende Ausweise für die gleiche Vergünstigung für Berufsfahrten behalten ihre Gültigkeit bis Ende 1966 und können fortan für Fahrten aller Art benutzt werden). Er wird ausgestellt auf Grund eines besondern Arztzeugnisses, wenn der Arzt darin die Hilfsbedürftigkeit des Gesuchstellers bejaht. Die Kosten für den Arztattest gehen zu Lasten des Invaliden.

In jedem Kanton sind bestimmte amtliche Stellen für die Ausstellung der besondern Ausweise zuständig. Bei ihnen muß zuerst das Arztformular verlangt und nachher das ausgefüllte Zeugnis samt Paßphoto eingereicht werden.